

Sammlung
der Satzungen und Verordnungen
der Stadt Königslutter am Elm
Gruppe 7 - 1/1

Verordnung
über die Art und den Umfang
der Straßenreinigung
in der Stadt Königslutter am Elm

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung i.d.F. vom 19.01.2005 (Nds.GVBl. S. 9 ff) i.V.m. § 52 Abs. 1 des Nieders. Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 360) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 28.10.2010 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung einschließlich Winterdienst im Rahmen der jeweils gültigen Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Königslutter am Elm.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen im Sinne dieser Verordnung gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschl. verkehrsberuhigter Bereiche und Fußgängerzonen (Sondergebiete), Fahrbahnen, Parkspuren, Gossen, Radwege, Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege innerhalb der geschlossenen Ortslage der Kernstadt und der Ortschaften der Stadt Königslutter am Elm. Der Straßenreinigungspflicht unterliegen auch die Grünflächen, Böschungen u.ä. zwischen Grundstücksgrenze und Bordstein.
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Einlaufschächte.
- (3) Soweit der Stadt die Straßenreinigung obliegt, führt sie diese mindestens einmal wöchentlich durch; den Winterdienst entsprechend der Dringlichkeit und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten.
- (4) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 Straßenreinigungssatzung den Eigentümerinnen / Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist diese bei Bedarf, jedoch mindestens einmal wöchentlich bis zum letzten Werktag jeder Woche bis 16 Uhr durchzuführen. Für den Winterdienst gilt § 4 der Verordnung.

- (5) Die Reinigungspflicht der Eigentümerinnen / Eigentümer der anliegenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
- a) soweit die Stadt Königslutter am Elm die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen reinigt, auf die Gehwege und die gemeinsamen Geh- und Radwege,
 - b) in verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgängerzonen, soweit kein erkennbarer Gehweg vorhanden ist, auf einen 1,50 m breiten durchgehenden Streifen vor den Grundstücken,
 - c) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen bis zur Straßenmitte einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, bei Kreuzungen bis zu deren Mittelpunkt. An Bundes- und Landesstraßen beschränkt sich die Fahrbahnreinigungspflicht auf die Gosse.

§ 3

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Wildkraut und Unrat sowie den Winterdienst nach § 4 dieser Verordnung.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, Unfälle oder Tiere, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel § 17 Niedersächsisches Straßengesetz - NStrG - oder § 32 Straßenverkehrsordnung - StVO) eine/n Dritte / Dritten, so geht deren/dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Bei Frost darf nicht gesprengt werden.
- (4) Schmutz, Laub, sonstiger Unrat, Schnee, Eis usw. dürfen nicht zum Nachbarn oder in die Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 4

Winterdienst

- (1) Zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs sind an Werktagen von 7 Uhr bis 20 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 8.30 Uhr bis 20 Uhr
 - a) Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m vollständig, ansonsten mindestens in einer Breite von 1,50 m,
 - b) wenn Gehwege im Sinne von a) nicht vorhanden sind, ausreichend breite Streifen von mindestens 1,00 m Breite neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn,
 - c) gemeinsame Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 2,00 m vollständig, ansonsten mindestens in einer Breite von 2,00 m,
 - d) in verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgängerzonen neben der von der Stadt freizuhaltenden Trasse ausreichend breite Streifen von mindestens 1,00 m Breite vor den Grundstücken sowie mindestens 0,80 m breite Zugänge bei Schneefall freizuhalten bzw. bei Glätte mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.

- (2) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Von Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße verbracht werden.
- (3) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien oder Salze nicht verwendet werden; nur an gefährlichen Stellen, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken darf ein Salz/Sandgemisch - den Witterungsverhältnissen angepasst -grundsätzlich im Verhältnis 1:3 gestreut werden.
- (4) Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel werden die Gehwege durch die Stadt Königslutter am Elm von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut.
- (5) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege von dem vorhandenen Eis zu befreien. Die Straßeneinläufe und Gossen sind bei eintretendem Tauwetter schnee- und eisfrei zu halten, um den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer als Reinigungspflichtige/r vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 (4) dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
 - b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,
 - c) entgegen § 4 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.
 - d) Chemikalien oder Streusalz entgegen des Verbots des § 4 Absatz 3 dieser Verordnung verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 22.12.2006 außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt längstens bis 31.12.2026.

Königslutter am Elm, 02.12.2010

gez. Lippelt

(Siegel)

(Lippelt)
Bürgermeister